

Europäisches
Patentamt

Beschwerdekammern

European Patent
Office

Boards of Appeal

Office européen
des brevets

Chambres de recours



Aktenzeichen: T 144 / 82

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.1
vom 10. Februar 1983

Beschwerdeführer: Siemens Aktiengesellschaft Berlin und München
Postfach 22 02 61
D-8000 München 22
Bundesrepublik Deutschland

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 032 des Europäischen Patentamts vom 28. Mai 1982, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 80 102 760.8 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: R. Kaiser
Mitglied: O. Huber
Mitglied: L. Gotti Porcinari

1

I. Sachverhalt und Anträge

1. Die am 19. Mai 1980 eingegangene und am 10. Dezember 1980 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 80 102 760.8 (Veröffentlichungs-Nr. 0 019 828) mit der Bezeichnung "Luftthermostat für die Gaschromatographie", für welche eine Priorität vom 25. Mai 1979 aus einer Voranmeldung in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen ist, wurde durch Entscheidung der Prüfungsabteilung 032 des Europäischen Patentamts vom 28. Mai 1982 zurückgewiesen.

Dieser Entscheidung lagen die am 21. Januar 1982 eingegangenen zwei Ansprüche zugrunde, welche folgendermaßen lauten:

"1. Luftthermostat für die Gaschromatographie mit einem Gehäuse mit isolierenden Wänden, in welchem sich die analytischen Aggregate wie Trennsäulen, Trennsäulenschalteinrichtungen, Teile von Injektoren, Detektoren und Umschaltventilen sowie Heiz- und Luftumwälz-Vorrichtungen befinden, wobei wenigstens ein Gehäuseteil parallel zur Gehäuselängssachse verschiebbar ausgebildet ist, dadurch gekennzeichnet, daß der verschiebbare Gehäuseteil der aus den Seitenflächen des Gehäuses (1) gebildete und die in fester Position angeordneten analytischen Aggregate (4) umgebende Gehäusemantel (8) ist.

2. Luftthermostat nach Anspruch 1, bei dem die analytischen Aggregate in oder an dem eine Stirnfläche des Gehäuses bildenden Oberteil des Thermostaten angeordnet sind, dadurch gekennzeichnet, daß der sie umgebende Gehäusemantel (8) über einen, die Bodenfläche (2) des Gehäuses sowie die Heiz- und Luftum-

.../...

wälzvorrichtungen (7, 17) tragenden Sockel (5) teleskopartig absenkbar ist. Die Zurückweisung wird damit begründet, daß der Luftthermostat nach Anspruch 1 in Ansehung des in der "Siemens-Zeitschrift" 45 (1971), H.10, S.662-664 und in der DE-C-199 093 offenbarten Standes der Technik zwar neu sei, jedoch auf keiner erfinderischen Tätigkeit im Sinne der Art. 52 (1) und 56 EPÜ beruhe. Der Anspruch 1 sei daher nicht gewährbar. Dies habe zur Folge, daß auch der abhängige Anspruch 2, dessen Fassung sich von der ursprünglichen nur durch eine Verschiebung eines Merkmals vom Kennzeichen in den Oberbegriff unterscheide, ebenfalls keinen Bestand habe, wie im Prüfungsbescheid vom 12. Oktober 1981 dargelegt worden sei.

2. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin mit dem am 30. Juli 1982 eingegangenen Schriftsatz unter Zahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde erhoben und diese mit dem am 10. September 1982 eingegangenen Schriftsatz begründet, ohne neue Ansprüche vorzulegen. Sie macht im wesentlichen folgendes geltend:
Die bekannte Forderung nach guter Zugänglichkeit zu den im Thermostatenraum angeordneten Apparateteilen sei bis zum Zeitpunkt der Anmeldung aktuell geblieben, obwohl schon Lösungen für dieses Problem mit Hilfe Fronttür im Thermostatgehäuse oder eines abhebbaren oder abklappbaren Deckels vorgeschlagen worden seien. Erst die anmeldungsgemäße Lösung in Form eines absenkbarren Gehäusemantels habe befriedigt, welche neben der guten Zugänglichkeit zu den Apparateteilen eine ortsfeste Montage der Aggregate und infolge der schnellen Abkühlung der Aggregate nach Absenken des Mantels nur kurze Betriebspausen erfordere. In Anbetracht der ständigen Bemühungen der Fachwelt könne daher keine Rede davon sein, daß die anmeldungsgemäße Lösung, welche ausgehend vom Stande der Technik mehrerer Schritte bedurft habe, ohne weiteres sich dem Fachmann angeboten habe.

3. Die Beschwerdeführerin beantragt,
- die Entscheidung der Prüfungsabteilung aufzuheben und - nach Hauptantrag das Patent auf der Grundlage der am 21. Januar 1982 eingegangenen zwei Ansprüche zuerteilen; - nach Hilfsantrag das Patent auf der Grundlage des geltenden Anspruchs 2 zu erteilen.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 und der Regel 64 EPÜ. Die Beschwerde ist daher zulässig.

a) zum Hauptantrag:

1. Die geltende, im Vergleich zur ursprünglichen nur unweitlich geänderte Fassung der Ansprüche ist durch die eingereichten Unterlagen gedeckt und formal nicht zu beanstanden.
2. Ein Luftthermostat für die Gaschromatographie entsprechend der Gattung des Anspruchs 1 ist aus der "Siemens-Zeitschrift" aaO. bekannt. Bei diesem Gerät ist der die Aggregate tragende Deckel des Thermostatengehäuses mit Hilfe eines pneumatischen Hubzylinders parallel zur Gehäuselängsachse vertikal verschiebbar, während der eine Einheit mit dem Boden bildende Mantel des Gehäuses ortsfest gelagert ist. Demnach fehlen die kennzeichnenden Merkmale des Anspruchs 1.

Die DE-C-199 093 betrifft einen Wärme- und Trockenschrank ohne nähere Angabe eines speziellen Anwendungsgebietes. Zwecks eines leichten Zuganges zum Innenraum des Schrankes besteht dieser aus zwei symmetrisch geformten Teilen, der eine umfassend den Deckel und die obere Hälfte

des Gehäusemantels, der andere den Boden und die untere Mantelhälfte. Die beiden Gehäuseteile sind parallel zur Gehäuselängsachse relativ zueinander verschiebbar, wozu bei einer Ausführungsform der Gehäuseunterteil relativ zum ortsfest gelagerten Oberteil absenkbar ist, siehe den Wortlaut des dortigen Anspruchs 1. Unterschiedlich zum Kennzeichen des vorliegenden Anspruchs 1 besteht somit der verschiebbare Teil des Gehäuses nicht allein aus dem (vollständigen) Mantel sondern nur aus einem Teil desselben, der zudem noch mit dem Boden (oder dem Deckel) fest verbunden ist. Zur Lagerung des Gutes dient ein ortsfester Tisch, dessen Beine den Boden des Schrankes durchsetzen. Der Luftthermostat für die Gaschromatographie nach Anspruch 1 ist demnach neu.

3. Der in der "Siemens-Zeitschrift" aaO. beschriebene Luftthermostat gewährleistet offensichtlich wie der Anmeldungsgegenstand eine gute Zugänglichkeit zu den Aggregaten, welche im Vergleich zu den auf Seite 2, Abs. 1 der Beschreibung von der Beschwerdeführerin als bekannt vorausgesetzten Thermostaten mit einer Türe wesentlich verbessert ist. Nachteilig bei der bekannten Deckelkonstruktion ist, daß die Anschluß- und Versorgungsleitungen flexibel und entsprechend lang auszubilden sind, wodurch u.a. die Kopplungsmöglichkeiten mit externen Systemen, die oft kurze und beheizbare Verbindungsleitungen erfordern, eingeschränkt sind. Desweiteren kann bei der Bewegung des Deckels eine Dejustierung der empfindlichen Meßsysteme auftreten. In der Behebung der Mängel der Deckelkonstruktion wird die der Anmeldung zugrundeliegende Aufgabe erblickt, vgl. S. 2 der am 21. Januar 1982 eingegangenen Beschreibungseinleitung in Übereinstimmung mit den analogen Angaben auf Seite 2 der ursprünglichen Unterlagen. Gelöst wird diese Aufgabe durch die kennzeichnenden Merkmale des Anspruchs 1.

Die bei der beweglichen Deckelkonstruktion nach der "Siemens-Zeitschrift" aaO. auftretenden Schwierigkeiten mit den Anschluß- und Versorgungsleitungen werden ohne weiteres, z.B. vom Benutzer solcher Geräte, festgestellt. Die Gerätehersteller werden daher bemüht sein, die in Rede stehenden Mängel abzustellen. Der prinzipielle Lösungsgedanke liegt für den Konstrukteur unmittelbar auf der Hand, ohne besondere Überlegungen anstellen zu müssen, nämlich den die Aggregate tragenden Deckel ortsfest zu lagern. Hieraus ergibt sich zwangsläufig, um der bekannten Forderung nach guter Zugänglichkeit zu den Aggregaten gerecht zu werden, daß die übrigen Wandungsteile des Gehäuses oder zumindestens Teile desselben relativ zum Deckel verstellbar sein müssen.

Die Lehre, daß auf diese Weise bei feststehendem Deckel eine gute Zugänglichkeit zum Innenraum eines Wärmeschrankes zu verwirklichen ist, vermittelt auch die DE-C-199 093. Diese Druckschrift ist, abweichend von der Auffassung der Beschwerdeführerin in Betracht zu ziehen, falls der mit der Lösung der anstehenden Probleme beauftragte Fachmann überhaupt noch Lösungsideen aus dem Stande der Technik bedürfen sollte, da Thermostaten für wissenschaftliche Geräte im allgemeinen nach Art eines Wärmeschrankes aufgebaut sind, wie die Beschwerdeführerin im ersten Satz auf Seite 2 der geltenden Beschreibung einräumt.

Im übrigen handelt es sich bei diesem ersten und wesentlichen Schritt zur Lösung der gestellten Aufgabe um eine einfache kinematische Umkehrung, auf die der fachkundige Konstrukteur ohne weiteres kommt, falls die bislang praktizierte Bewegungszuordnung zu den einzelnen Elementen des Gehäuses sich als mit Mängeln behaftet herausstellt.

Ausgehend von dem in der "Siemens-Zeitschrift" aaO. beschriebenen Gaschromtaographen liegt nach Vollzug dieses ersten nicht erfinderischen Schrittes ein Thermo- statgehäuse mit einem ortsfesten Deckel und einer absenkbarer Einheit, bestehend aus dem Boden und der Seitenwandung, vor. Falls die aus der dadurch notwendig gewordenen flexiblen Gestaltung der im Boden mündenden Versorgungsleitungen, z.B. für die Stromversorgung der Luftumwälzvorrichtung, erwachsenen Schwierigkeiten abgestellt werden sollen, wird der fachkundige Konstrukteur nicht zögern, das im Zusammenhang mit dem Deckel als vorteilhaft erkannte Bauprinzip auch auf den Boden anzuwenden, d.h. auch den Boden ortsfest anzutunnen, woraus zwangsläufig die im Anspruch 1 vorgeschriebene Verschiebbarkeit nur des Gehäusemantels resultiert.

Der Luftthermostat für die Gaschromatographie nach Anspruch 1 erweist sich mithin als das Ergebnis einfacher fachmännischer Überlegungen, die keine erfinderische Tätigkeit voraussetzen (Art. 56 EPÜ).

Auch die Ausführungen der Beschwerdeführerin in der Beschwerdebegründung, soweit vorstehend noch nicht abgehandelt, geben keinen Anlaß zu einer anderen Beurteilung des Anmeldungsgegenstandes. So hat erst die in jüngerer Zeit bekannt gewordene Bauweise mit einem verschiebbaren Deckel, gepaart mit einer technischen Weiterentwicklung von Gaschromatographen und einer Steigerung ihrer Einsatzmöglichkeiten, z.B. Kopplung mit einem Massenspektrometer, welche die Anzahl der Anschluß- und Versorgungsleitungen stark erhöht haben, die Schwierigkeiten mit den Leitungen so recht aufkommen zu lassen. Es kann daher keine Rede davon sein, daß sich die Fachwelt um die Lösung der anstehenden Probleme schon seit langer Zeit bemüht hätte und demzufolge die vermeintliche Erfindung nicht nahegelegen habe.

Anspruch 1 ist daher nicht gewährbar (Art. 52 (1) EPÜ). Der Beschwerde im Rahmen des Hauptantrages konnte demnach ein Erfolg nicht beschieden sein.

b) zum Hilfsantrag:

1. Eine den formalen Erfordernissen (Regel 29 EPÜ) gerecht werdende Anspruchsfassung für den Hilfsantrag liegt nicht vor. Eine solche wäre von der Beschwerdeführerin umgehend vorzulegen. Der geltende Anspruch 2 ist auf den Anspruch 1 rückbezogen. Demnach begeht die Beschwerdeführerin Patentschutz für einen Luftthermostat, dessen Gattung (unter Vermeidung etwaiger Wiederholungen von Merkmalen) durch die Merkmale der Gattungssteile des Anspruchs 1 und 2 umrissen ist und den Stand der Technik nach der "Siemens-Zeitschrift" aaO. berücksichtigt und dessen kennzeichnenden Merkmale denen der Ansprüche 1 und 2 zusammengefaßt entsprechen.

Anspruch 2 beinhaltet eine spezielle bauliche Ausbildung des Luftthermostats, deren Merkmale zweifelsfrei zu bestimmen sind, so daß von der Vorlage einer formal klargestellten Anspruchsfassung zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen werden konnte. Diese baulichen Einzelheiten bestehen darin, daß

- ↪ der Gehäusemantel absenkbar ist (die Fassung des Anspruchs 1 läßt die Bewegungsrichtung des Gehäusemantels noch offen)
- ↪ ein den Boden des Gehäuses sowie die Heiz- und Luftumwälzvorrichtungen tragender Sockel vorhanden ist,
- ↪ über den Sockel der Gehäusemantel teleskopartig verschiebbar ist.

2. Nachdem sich der Gegenstand des Anspruchs 1 als neu erwiesen hat, ist dem Luftthermostat nach Hilfsantrag ebenfalls Neuheit zuzubilligen.

3. Die erste Instanz hat noch nicht geprüft, ob ein Luftthermostat mit den Merkmalen des Anspruchs 1 und spezialisiert entsprechend den Merkmalen des Anspruchs 2 auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht. Dem Merkmal (...) dürfte dabei keine besondere Bedeutung zukommen, da beim Stande der Technik die beweglichen Gehäuseteile ebenfalls absenkbar, d.h. vertikal verschiebbar sind. So wurde im Prüfungsbescheid vom 12. Oktober 1981, auf den in der Zurückweisungsentscheidung Bezug genommen wurde, im Zusammenhang mit Anspruch 2 lediglich die Feststellung getroffen, daß die dort niedergelegte Ausführungsform auf dem gleichen Lösungsprinzip wie der Gegenstand des Anspruchs 1 beruhe, indem nur der Gehäusemantel und nicht auch die die Aggregate tragenden Wandteile verschoben werde. Zu den Merkmalen der teleskopartigen Verschiebung des Mantels über einen Sockel wurde keine Beurteilung abgegeben. Auch die Beschwerdeführerin hat bislang zum Hilfsantrag sachlich nichts ausgeführt.

Die Sache ist daher zur weiteren Prüfung an die Vorinstanz zurückzuverweisen (Art. 111 (1) EPÜ).

III. Entscheidungsformel

Aus den dargelegten Gründen wird wie folgt entschieden:

Die Entscheidung der Prüfungsabteilung 032 des Europäischen Patentamts vom 28. Mai 1982 wird aufgehoben.

Die Anmeldung wird an die Prüfungsabteilung zurückverwiesen mit der Auflage das Prüfungsverfahren auf der Grundlage des am 21. Januar 182 eingegangenen Anspruchs 2 fortzusetzen.

Der Geschäftsstellenbeamte

Der Vorsitzende

